

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0250-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2282/J-NR/2018 betreffend Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen, die die Abg. Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen am 15. November 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Gibt es seitens des BMBWF Bestrebungen der Empfehlung des Rechnungshofes hinsichtlich einer personellen Entflechtung geschäftsführender Leitungsorgane von Beteiligungsunternehmen der Medizinischen Universität Wien bzw. der Universität Linz nachzukommen? D.h. was können und werden Sie tun?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird das Thema im ersten Leistungsvereinbarungs-Begleitgespräch der neuen Leistungsvereinbarungs-Periode im Frühjahr 2019 auf die Agenda nehmen und mit der Universitätsleitung der Universität Linz erörtern.

Der Leiter der Finanzabteilung der Medizinischen Universität Wien war bei zwei Beteiligungsunternehmen Geschäftsführer. Der Rechnungshof schlug vor, dass zur Vermeidung von Interessenkonflikten eine personelle Entflechtung erfolgen sollte. Dazu hält die Medizinische Universität Wien fest, dass durch die Bestellung des Leiters der Finanzabteilung als kaufmännischen Geschäftsführer – unter vollumfänglicher Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – sowohl das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt, als auch die Interessen der Medizinischen Universität Wien unmittelbar in der operativen Geschäftsführung wahrgenommen werden. Die Forderung des Rechnungshofes wurde seitens der Medizinischen Universität Wien bereits umgesetzt. Geschäftsführer der Universitätszahnklinik Wien sind nunmehr Univ.-Prof.

DDr. Andreas Moritz (Geschäftsführer, Ärztlicher Leiter, Klinikleiter) und Thomas Stock (Geschäftsführer, Wirtschaftlicher Leiter).

Zu Frage 2:

- *Ist es aus Sicht des BMBWF, vor dem Hintergrund wesentlicher Verluste bei Beteiligungsunternehmen, gerechtfertigt, geschäftsführenden Leitungsorganen von Beteiligungsunternehmen Spitzenwerte von rd. 586.500 EUR (MedUni Wien) bzw. rd. 181.300 EUR (Universität Linz) bei Hochrechnung auf ein Beschäftigungsausmaß von 100 % plus maximal mögliche Prämien, d.h. im Verhältnis zu den Verlusten relativ hohe Vergütungen, zuzuerkennen?*
- a. Falls ja, inwieweit wurden aus Sicht des BMBWF, Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausreichend berücksichtigt?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verweist auf die Vorschriften des Bundes - Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK), dessen Geltung in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten vereinbart ist. In den Leistungsvereinbarungen für die Periode 2016-2018 kamen beide überprüften Universitäten mit dem Bundesministerium überein, die wesentlichen Zielsetzungen des B-PCGK bis Ende 2018 in den universitätsinternen Regelungen zu verankern. Die Ungewissheit über die Implementierung der Regelungen des B-PCGK in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf Mehrheitsbeteiligungen wurde beseitigt.

Daher ist in der soeben abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2019-2021 in den „Sonstigen Vereinbarungen“ festgehalten, dass die beiden Universitäten ab 2019 (Übermittlung erfolgt erstmals mit dem Rechnungsabschluss 2018 im Frühjahr 2019) jährlich einen „Corporate Governance Bericht“ gemäß Kapitel 15 des B-PCGK nach einem zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Universitäten abzustimmenden Muster gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss elektronisch übermitteln werden.

Die Medizinische Universität Wien wird im Zuge der Umsetzung der Grundsätze des B-PCGK in den universitätsinternen Compliance-Regelungen und bei Corporate Governance Berichten auch ihre Mehrheitsbeteiligungen entsprechend berücksichtigen und bei Beteiligungen, an denen die Medizinische Universität Wien gemeinsam mit anderen Universitäten die Mehrheit hält, in den Sitzungen der Gesellschaftsorgane auf eine diesbezügliche Vorgangsweise hinwirken.

Zu Frage 3:

- *Welche Pläne gibt es seitens des BMBWF ein, je nach Größe und Bedeutung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens, angepasstes Risikomanagement einzuführen, welches Risiken für die Universität identifiziert, bewertet und Strategien zur Risikominimierung entwickelt?*

Aus mehreren Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idGF, ergibt sich, dass für die Gebarung der betreffenden Universität der jeweilige Universitätsrat zuständig und verantwortlich ist. Es ist daher Sache des Universitätsrats, ein solches Risikomanagement einzuführen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat keine dementsprechenden Pläne.

Zu Frage 4:

- *Hat der Bundesminister Kenntnis darüber, dass die Frauenquote in den Geschäftsführungen sämtlicher Beteiligungsunternehmen der österreichischen Universitäten bei 19% liegt bzw. an der Universität Linz gar bei 0%?*
- a. Falls ja, welche Strategie verfolgt das BMBWF, um mehr weibliche Geschäftsführerinnen in die Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen der österreichischen Universitäten zu bringen?*

Die verpflichtende geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen an Universitäten, die eine mindestens 50 vH-Frauenquote vorsieht, ist gemäß § 20a Abs. 1 UG für nach Universitätsgesetz, Organisationsplan und Satzung eingerichtete Kollegialorgane der jeweiligen Universität anzuwenden. Die in der Frage angesprochenen Gremien von Beteiligungsunternehmen österreichischer Universitäten fallen nicht unter § 20a UG. Somit gilt die verpflichtende Frauenquote für diese Gremien nicht.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist selbstverständlich bestrebt, den Anteil von Frauen in diesen Gremien zu erhöhen, der Fokus des Ressorts liegt jedoch derzeit auf der Umsetzung der Frauenquote in den Kollegialorganen gemäß § 20a UG.

Weiters verweist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften des B-PCGK, dessen Geltung in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten vereinbart ist (siehe dazu auch Ausführungen zu Frage 2).

Der B-PCGK sieht in Punkt 15.4 Berücksichtigung von Genderaspekten vor, dass der Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan und dessen Ausschüssen darzustellen ist (15.4.1) und, dass Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung zu setzen und anzuführen sind.

Zu Frage 5:

- *Wie beurteilt das BMBWF den Fall der MedUni Wien hinsichtlich der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH unter dem Gesichtspunkt des Bundesfinanzierungsverbots für Privatuniversitäten und des unkoordinierten Einsatzes öffentlicher Mittel?*

Gemäß § 10 Abs. 1 UG sind die Universitäten berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. In Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 UG sind auch Beteiligungen an Privatuniversitäten zulässig. Die Universitäten nutzen durch diese Beteiligungen Synergien in Lehre, Forschung und Infrastrukturverwendung. Diese Form von Beteiligungen wird von den Universitäten als Möglichkeit zur strategischen Mitgestaltung bei Lehr- & Forschungsinhalten als sinnvoll gesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, dürfen Privatuniversitäten keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt, sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenem Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen.

Gemäß Rechnungsabschluss 2017 der Medizinischen Universität Wien hält die Medizinische Universität Wien einen Anteil von 25% an der Karl Landsteiner-Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH als Rechtsträgerin der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften. Die Finanzierung dieses Anteils erfolgt nicht über die Leistungsvereinbarung und daher nicht aus dem Globalbudget. Es liegt somit kein Verstoß gegen das Finanzierungsverbot des Bundes vor. Dass die Finanzierung des Anteils der Medizinischen Universität Wien tatsächlich aus Drittmitteln erfolgt, erscheint plausibel, da das gesamte Eigenkapital der GmbH laut Rechnungsabschluss EUR 851.000 beträgt und die Medizinische Universität Wien mit 25% beteiligt ist. Diese Annahme wird durch folgende Tatsachen gestärkt: Die Medizinische Universität Wien hat in den vergangenen drei Rechnungsjahren zwischen rund EUR 3.000.000 und EUR 4.500.000 aus Ergebnissen von Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 27 UG erzielt, was die interne Verfügbarkeit von Mitteln für die Finanzierung des Anteils vermuten lässt. Alle Universitäten gemäß § 6 UG und die Universität für Weiterbildung Krems gemäß DUK-Gesetz 2004 haben als einheitlichen Standard gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten eine Kosten- und Leistungsrechnung als Vollkostenrechnung zu führen, womit auch im Fall der Medizinischen Universität Wien

sichergestellt werden sollte, dass eine Querfinanzierung des gegenständlichen Anteils aus dem Globalbudget unterlassen wird.

Gemäß dem aktuellen Stand (2016/2017) halten derzeit drei Universitäten Beteiligungen an zwei Privatuniversitäten.

Wien, 9. Jänner 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

